

Mit dem Erlasse Urbans II für La Cava steht es kurz wie folgt: Jaffé erklärte sie für echt (Reg. 4081) und ihre Zeugen bildeten deshalb auch einen hervorragenden Bestandtheil in seiner Liste (Reg. p. 448. 449). Anders Paesano, der sie in seinen *Memorie della chiesa Salernitana* p. 23 abdruckend, in längerer Auseinandersetzung für nicht ganz zuverlässig hält. Noch weiter links stehen andere Forscher, wie Moreri, *Le Grand Dict. Hist.* unter Indulgens; Morino, *De Poenitentia*, Cap. IX, lib. X, Nr. X; Cestari, *Annali del Regno di Napoli*, II, p. 359, und zumal Di Meo, *Annali critico-diplomatici del Regno di Napoli*, VIII, p. 335. Allen diesen Angriffen suchte nun Don Michele Morcaldi, Abt von La Cava, im Jahre 1880 mit dem Hauptwerke über den Gegenstand, mit *‘Una Bolla di Urbano II. e i suoi detrattori’* entgegen zu treten. Das Buch ist in Quart gedruckt und umfasst nicht weniger als 140 Seiten, es ist mit grossem Fleisse und einer in seiner Art bedeutenden Sachkenntnis gearbeitet, nur schade — gerade die Kenntniss fehlt, welche entscheidet.

Die frühesten Nonantolabullen sind nicht in der Urschrift, sondern nur in alten Copialurkunden erhalten, wir wissen aber, dass mehrere auf Papyrus geschrieben waren. Bei ihnen gestaltet sich die Frage in der Weise eigenthümlich, dass es sich um doppelte Fälschung handelt, eine erst bei der Drucklegung begangen; und dass mehrere von Innocenz III. als echt transsumiert worden sind, was um so bemerkenswerther ist, als gerade dieser Papst wiederholt gegen das Fälschungswesen zu Felde zog¹⁾.

Bevor wir nun zu den Einzelfälschungen übergehen, ist noch darauf zu verweisen, wie es von weiter reichenden Folgen sein würde, wenn sich die Urkunde des Papstes Zacharias als echt ergäbe. Es befinden sich nämlich kirchenrechtlich wichtige Sätze darin, die ziemlich wörtlich mit denen des Diploms vom gleichen Papste für Fulda übereinstimmen. Sie lauten: *‘Atque ut nullius alterius ecclesia nisi Romani pontificis dici- onibus submittatur, auctoritate apostolica interdicimus; ita, ut nisi ab abbate vel a praeposito fuerit invitatus, missarum solemnitatem nullus episcopus celebrare praesumat in eisdem possessionibus.’*

In meinen Diplomatisch-historischen Forschungen, Seite 195 ff. habe ich des Näheren darzuthun gesucht, dass es sich in dem Fulder Privilegium um eine Fälschung handle, die nicht in die Zeit hineinpasst und noch mit anderen im Zusammenhange steht. Man hat dem hie und da widersprochen, aber keine auch nur annähernd genügende Begründung bei-

1) Auch in das Corp. Jur. Canon. übergegangen; vergl. *Nouveau Traité de Dipl.* VI, p. 168 sq.